

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 13.04.2026 – 15.05.2026
1.1	Landratsamt Alb-Donau-Kreis FD Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Schillerstraße 30 89077 Ulm <u>Schreiben vom 15.05.2026</u> Anregungen Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Bauen Zu 2. Örtliche Bauvorschriften "Schwärze", 1. Änderung, 11. Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern (§ 74 (1) 1 LBO): Aussagen zu Stützmauern fehlen. Sind diese auf der Grenze zulässig?	Aus der Überschrift dieser Örtlichen Bauvorschrift wird das Wort Stützmauern, redaktionell gestrichen. Für die Zulässigkeit von Stützmauern gelten die Vorschriften der Landesbauordnung Baden-Württemberg. BV: Wird berücksichtigt
1.1.1	Brandschutz Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen. Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. Der öffentliche Verkehrsraum, insbesondere fahrbahnbegleitende Park- und Grünstreifen und die Fahrbahngeometrie müssen so gestaltet werden, dass eine Zufahrt zu den erforderlichen Feuerwehrlflächen möglich ist.	Die Belange des Brandschutzes sind bei der Erschließungsplanung berücksichtigt worden. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.1.2	Forst, Naturschutz Naturschutz Zur noch besseren Übersichtlichkeit der CEF-Maßnahmen, wäre es sinnvoll, die Anlage 6 der saP, als Anhang in den schriftlichen Teil des B-Plans zu übernehmen.	Die Anlage 6 (Angebrachte Vogel- und Fledermauskästen, M 1:2.000 vom 16.02.2023) ist Teil der Anlage 2 (Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zeeb Landschaftsplanung vom 16.02.2023) zur Begründung des Bebauungsplanes. Dies wird vom Plangeber als

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		ausreichend erachtet. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.1.3	Vermessung Bei der Prüfung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes (PDF-Datei) haben wir folgenden Punkt festgestellt, der einer Korrektur bedarf: „Die Katastergrundlage wurde vom LGL mit Stand 05/2024 bereitgestellt“. Grundsätzlich sind für die Übermittlung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW (LGL BW) oder die untere Vermessungsbehörde zuständig. Ansonsten ist der Grundriss aktuell und in Ordnung.	Die Katastergrundlage wurde aktualisiert und mit neuer Datenherkunft benannt. BV: Wird berücksichtigt
1.1.4	Hinweise Straßen Es sind keine klassifizierten Straßen betroffen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.5	Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Bauleitplanung Redaktioneller Hinweis: Begründung Ziffer 3 „Verfahren“, Absatz 6; Datum der Gemeinderatssitzung (Aufstellungsbeschluss) muss 18.12.2025 sein. Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben. Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.	Wird redaktionell berichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. Wird berücksichtigt. BV: Wird berücksichtigt
1.1.6	Landwirtschaft Es wird begrüßt, dass durch die Änderung des Bebauungsplans auch die Ausgleichmaßnahmen entsprechend angepasst werden. Die nun wieder zur Verfügung stehenden Ökokontomaßnahmen können bei zukünftigen Planungen herangezogen werden um einen zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächenverbrauch zu verhindern.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.7	Forst, Naturschutz Naturschutz Alle Anregungen und Hinweise der uNB zur frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt und die Unterlagen wurden entsprechend überarbeitet und ergänzt. Die uNB hat keine weiteren Hinweise. Ausgleichsmaßnahmen sind ins Kompensationsverzeichnis einzutragen (§ 7 KompVzVO). Die Registrierung sowie der Eintrag der Maßnahme erfolgen über den Punkt „zur Anwendung“ unter folgendem Link: https://kompvz.landbw.de/ Hier finden Sie unter der Menüleiste „Fachanwendung KompVz BW“ auch das „Handbuch“ sowie weitere Informationen zur Kompensationsverzeichnis-Verordnung. Der Eingriff ist nach Eintragung an die Benutzer „n.leikov“ freizugeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird von Seiten des Planungsträgers berücksichtigt. BV: Wird berücksichtigt
1.1.8	Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz Sollte während der Bauphase eine Grundwasserhaltung notwendig sein, bedarf diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Um-	

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	welt- und Arbeitsschutz zu beantragen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.9	Kommunales Abwasser Hinweis zum Abwägungsprotokoll Nr. 1.1.8: Die für das Baugebiet erforderliche Wasserhaushaltsbilanz ist unabhängig von der Wasserrechtlichen Erlaubnis zu erstellen. Die Wasserrechtliche Erlaubnis lässt die Einleitung des Niederschlagswassers in den Weiherbach zu. Die Wasserhaushaltsbilanz beschäftigt sich mit der Frage, ob die Verdunstung und Ableitung des Niederschlagswassers und die Grundwasserneubildung im Baugebiet ungefähr dem „natürlichen Zustand“ entsprechen. Sollte in einem Bereich die Abweichung zu groß sein, müssen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Daher ist eine Wasserhaushaltsbilanz vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu erstellen, um nachträgliche Maßnahmen zu vermeiden.	Die Erschließungsarbeiten sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits annähernd abgeschlossen. Eine Abstimmung zwischen dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Gemeinde findet statt. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.2	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen <u>Schreiben vom 23.04.2026</u> Zu diesem Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 22.01.2026 Stellung genommen. Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart <u>Schreiben vom 01.04.2026</u> die Netze BW hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Gartenstr. 107 88212 Ravensburg <u>Schreiben vom 21.04.2026</u> Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5	Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel	

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<u>Schreiben vom 29.04.2026</u> Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6	Stadt Ehingen Gemeinsamer Gutachterausschuss 89584 Ehingen (Donau) <u>Kein Rücklauf</u>	
1.7	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Sachgebiet Raumordnung 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 07.05.2026</u> keine weiteren Ergänzungen unsererseits.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8	Industrie- und Handelskammer Ulm Olgastr. 95-101 89073 Ulm <u>Schreiben vom 15.05.2026</u> die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79104 Freiburg im Breisgau <u>Schreiben vom 22.04.2026</u> Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 20.01.2026, GZ RPF9-4700-160/128/2, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB, sowie Hinweis Ziffer 2.6 Geotechnik des Textteils zum Bebauungsplan (Stand 26.03.2026), sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsver-	

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	fahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.1	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10	Handwerkskammer Ulm Olgastr. 72 89073 Ulm <u>Schreiben vom 14.05.2026</u> Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen. Wir bitten jedoch die Verwaltung, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.11	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart 73728 Esslingen <u>Schreiben vom 22.04.2026</u> Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm <u>Schreiben vom 04.05.2026</u> regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Es bestehen da-	

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	her aus unserer Sicht keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.13	Telefónica GmbH & Co. KG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München Kein Rücklauf	
1.14	Kreisbauernverband Ulm-Ehingen Dieselstraße 32 89155 Erbach-Dellmensingen Keine Rücklauf	
1.15	Abwasserzweckverband Raum Munderkingen Marktstraße 1 89597 Munderkingen Kein Rücklauf	
1.16	NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart Kein Rücklauf	
1.17	Landesgeschäftsstelle BUND Baden-Württemberg e.V. Marienstr. 28 70178 Stuttgart Kein Rücklauf	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 13.04.2026 – 15.05.2026
2.1	Einwenderin 1 <u>Schreiben vom 05.05.2026</u> in Bezug auf den vorliegenden Bebauungsplan für die Flurstücke 344 und 441 nehme ich wie folgt Stellung: Es ist ein Verfahren eingeleitet, um das Flurstück 344 von der derzeitigen Nutzung als Mähwiese wieder in einen Bauplatz umzuwandeln. Vor diesem Hintergrund lehne ich ausdrücklich jegliche Maßnahmen ab, die den Wert oder die zukünftige Nutzung des Flurstücks mindern könnten, insbesondere im Rahmen des Bebauungsplans. Dies schließt ausdrücklich jede Teilabtretung, Beschränkung oder sonstig Einschränkung ein, die die Realisierung eines Bauvorhabens beeinträchtigen könnte. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme keine bestehenden Rechte auf dem Flurstück aufgibt und sämtliche Ansprüche oder Planungen für eine künftige Bebauung unberührt bleiben. Wir bitten, unsere Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans berücksichtigen	Beide genannten Flurstücke befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Der Fortführungsnachweis für den Gehweg (Flst. Nr. 343), östlich des Flst. Nr. 344 wurde mittlerweile durchgeführt. Beschränkungen, und Einschränkungen auf die Flst. Nr. 344 und 441, entstehen durch den Bebauungsplan nicht. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
2.2	Einwender 2 und Einwenderin 2	Da der Ursprungsplan seit dem 24.02.2023 Rechtskraft hat, wurden auf dieser Grundlage die Erschließungsarbeiten durchgeführt. Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich nicht um die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<u>Schreiben vom 14.05.2026</u> wie bereits in unserer Stellungnahme vom 13.02.2026 weisen wir erneut auf den aus unserer Sicht bestehenden Abwägungsmangel/-ausfall hin. Wenn eine Kommune einen Bebauungsplan bereits faktisch umsetzt und Eingriffe in Naturflächen erfolgen, bevor die erforderliche Abwägung abgeschlossen ist, entsteht eine Vorfestlegung. Dadurch wird eine ergebnisoffene Prüfung nicht mehr möglich. Eine ernsthafte Prüfung möglicher Alternativstandorte, beispielsweise Kirchhofrain II (Satzungsbeschluss vom 03.12.2024) oder Kapellenäcker/Silberberg II (Aufstellungsbeschluss vom 29.11.2022), ist dadurch bereits vorweggenommen. Dies betrifft ebenso die erforderliche Abwägung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Kernflächen des Biotopverbunds sowie auf gesetzlich geschützte Biotope.	sondern um eine Änderung des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Abwägungsprozess beschäftigt sich in diesem Fall mit den Änderungen zwischen Ursprungsplan und geändertem Plan und nicht damit ob der Bebauungsplan grundsätzlich an dieser Stelle richtig ist. Der Gemeinderat hat sich mit den unterschiedlichen Alternativstandorten beschäftigt und beschlossen die Siedlungsentwicklung in den Bereichen Schwärze und Kirchhofrain umzusetzen. Der Bereich Kapellenäcker/Silberberg hingegen wird derzeit nicht weiterverfolgt. Die Belange des Naturschutzes, insbesondere mögliche Auswirkungen auf Kernflächen des Biotopverbunds sowie auf gesetzlich geschützte Biotope, wurden und werden im Verfahren fachgutachterlich geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die hierfür relevanten Erkenntnisse wurden und werden den zuständigen Gremien im Verfahren vorgelegt. Ein Abwägungsausfall ist daher nicht erkennbar. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
2.2.1	Entgegen der Auffassung von Herrn Bürgermeister Heinzmann, dass sämtliche Prüfungen zu den Auswirkungen der Bebauung auf die angrenzenden Biotope erfolgt seien, möchten wir darauf hinweisen, dass eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht vom 26.03.2026 nicht behandelt wurde.	Bei den im Bebauungsplanverfahren vorzulegenden naturschutzfachlichen Unterlagen handelt es sich um einen Umweltbericht und um einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Die Umweltprüfung ist – wie im BauGB vorgesehen – im Umweltbericht enthalten. Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die unterschiedlichen Schutzgüter betrachtet und bewertet (Kap. 5). Hier werden neben den Auswirkungen auch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und Kompensationsmaßnahmen aufgeführt und je Schutzgut nebeneinander dargestellt. Die Inanspruchnahme der Streuobstwiese, ihre Bewertung und ihre Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Artenvielfalt und die Begründung des öffentlichen Interesses wird ausführlich in Kap. 8 des UB behandelt. Hier wird auch beschrieben, welche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Streuobst- und Mähwiesenbereiche vorgenommen wurden. In diesem Kapitel wird konstatiert, dass „große Teile des Streuobstbestandes erhalten bleiben, auch wenn aufgrund der künftigen Lage im Wohngebiet bzw. dessen unmittelbarer Nähe Beeinträchtigungen in dessen Funktion zu erwarten sind“. Zur Kompensation dieser verbleibenden Beeinträchtigungen wurde ein Ausgleichskonzept erarbeitet, das die Belange des Biotopverbunds mittlerer Standorte (Streuobstwiesen) berücksichtigt. In der Zusammenfassung des Umweltberichts wird nochmals folgender Sachverhalt klar gestellt: <i>„Im Rahmen des Umweltberichtes konnte der Nachweis erbracht werden, dass es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um einen nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, dieser jedoch unter Berücksichtigung der oben genannten Maßgaben in vollem Umfang kompensierbar ist.“</i>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
2.2.2	Im Umweltbericht vom 26.03.2026 (Punkt 4.7. Schutzgut Flora — Reale Vegetation/Seite 13 von 63) werden 10 Arten aufgeführt, darunter mehrere Magerkeitszeiger. Tatsächlich sind auf der gesamten Fläche entsprechend 33 Zählarten davon 11 wertgebende Arten vom Gutachten Horning festgestellt und vom Regierungspräsidium weitgehend bestätigt worden. Entgegen diesen Feststellungen werden dann im Kartenmaterial diese Wiesenareale (westlicher Teil Flurstück 443) als nährstoffreiche Wiesen (Fettwiesen) bezeichnet. Der Umweltbericht vom 26.03.2026 bestätigt unser Vorbringen. Unser Einschreiten am 23.09.2025 wegen der unsachgemäßen Arbeitsweise am 23.09.2025 und in den Tagen davor, war notwendig, leider erfolglos.	Die Wiesenflächen außerhalb der vom RP Tü ausgewiesenen FFH-Mähwiesen (westlicher Teil von Flst. 443) weisen weniger Magerkeitszeiger auf als der östliche Teil des Flurstücks und sind demnach nährstoffreicher. Diese anhand der Artenzusammensetzung festgestellte Tatsache wird auch in der Biotopbeschreibung der LUBW angeführt: <i>„Die Deckung der kennzeichnenden Magerkeitszeiger nimmt nach (Süd)Westen leicht ab; die Arten kommen mit abnehmender Stetigkeit auch im Grünland westlich außerhalb der abgegrenzten Erfassungseinheit vor“.</i> Aufgrund der sich nach Westen verändernden Artenzusammensetzung auf Flst. 443 wurde hier im Bestandsplan die Bezeichnung „Extensive Wiese, nährstoffreich“ verwendet. Es handelt sich hier um eine extensiv genutzte Fettwiese. Diese Bezeichnung beschreibt die vor Ort angetroffene Tatsache. Auch die nördlichen Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereichs wurden im Bestandsplan mit diesem Biotoptyp bezeichnet.
		BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
2.2.3	Der „rechtskräftige“ Satzungsbeschluss „Schwärze“ vom 16.02.2023 konnte aufgrund gesetzlich geschützter Biotope nicht umgesetzt werden (siehe Aktennotiz der unteren Naturschutzbehörde vom 04.07.2023 zum Ortstermin vom 20.06.2023).	BV: Wird zur Kenntnis genommen
2.2.4	Der nun geplante Satzungsbeschluss sowie die nachträglichen Genehmigungen folgen inzwischen einer bereits geschaffenen tatsächlichen Situation. Das Baugebiet ist bereits vollständig erschlossen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
2.2.5	Die Darstellung im Gemeindeblatt 4/26, wonach die Gerichtsverfahren eingestellt seien, entspricht nicht den tatsächlichen Umständen. Die Verfahren ruhen derzeit lediglich.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
2.2.6	Vereinbarungen oder Abstimmungen zwischen dem NABU und den Behörden (Gemeinde und Landratsamt) müssen transparent veröffentlicht und in die Abwägungstabelle aufgenommen werden.	Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches die im Verfahren offiziell vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken Gegenstand der Abwägung. Maßgeblich sind dabei insbesondere die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen. Dies wurde gemacht. Darüber hinaus dienen informelle Abstimmungen, fachliche Vorgespräche oder verwaltungsinterne beziehungsweise bilaterale Kommunikationsprozesse der Vorbereitung und fachlichen Klärung des Verfahrens. Sie fließen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans z. B. in die Erstellung des Umweltberichts ein. Soweit der NABU im Verfahren offiziell Stellungnahmen abgegeben hat, werden diese selbstverständlich ordnungsgemäß in die Abwägungstabelle eingestellt und behandelt.
		BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
2.2.7	Die am 28.04.2026 angekündigte öffentliche Aufarbeitung der Vorgänge begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, im Rahmen dieser Aufarbeitung gehört zu werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
	Reutlingen, den 24.06.2026 Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Rottenacker, den 24.06.2026 Moritz Heinzmann Bürgermeister